Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

5. Jahrgang | Berlin, den 21. Mai 1938 | Blatt 10

Inhalt: Wiederzulassung einer Firma. S. 101. — Warnung. S. 101. — Ausschließung von Firmen. S. 101. — Berichtigung. S. 101. — Kirchenaustritte. S. 102. — Verlegung. S. 102. — Aufstellung des Stabes eines Fallschirminfanteriebataillons. S. 102. — Umbenennung. S. 102. — Militärische Fachzeitschriften. S. 102. — D 3/11 — Ausbildungsvermerke über M. W. Ausbildung. S. 102. — Außerkraftsetzung von Verfügungen. S. 103. — Beistandspflicht der Behörden zur Durchführung der Besteuerung. S. 103. — s. 10 cm K. 18 und s. F. H. 18. S. 104. — Bodenzünder (5103*) der 3,7 cm Pzgr. S. 104. — Umbenennung des l. Gr. W. 36 und s. Gr. W. 34. S. 104. — Vervielfältigungen von Karten durch Druckereitrupps. S. 105. — Ex.- und U.-Hülsenkart. f. l. F. H. 18 und s. F. H. 18. S. 105. — Privatkauf von Kfz. für Wehrmachtangehörige. S. 105. — Vormilitärische Kraftfahrausbildung beim NSKK. 105. — Vergütungen für vertraglich verpflichtete Zivilärzte. S. 106. — Maskenbrillen für Beamte. S. 106. — Versorgung der Truppe mit Eisen- und Stahlerzeugnissen. S. 106. — Ausnahmegenehmigung des Reichsbeauftragten der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl zur Anordnung 30. S. 107. — 2. Anordnung zur Änderung der Anordnung, betreffend Herstellungsbeschränkung von Packungen aller Art aus Eisenblech und Bandeisen vom 3. Juli 1937 (E 2). S. 108. — 3. Anordnung zur Änderung der Anordnung, betreffend Herstellungsbeschränkung von Haus- und Küchengeräten aus Eisen und Stahl vom 3. Juli 1937 (E 1). S. 108. — 5. Anordnung zur Änderung der Anordnung, betreffend Verwendungsbeschränkung von Eisen- und Stahldraht für die Herstellung von Erzeugnissen, die ganz oder teilweise aus Draht bestehen (E 4) vom 3. August 1937. S. 109. — Abgabe der T. Z. F. 3 für schwere Panzer-Späh-Wagen, Sd. Kfz. 231/232. S. 110. — Einheitsbewertung und Grundsteuer; hier: besondere Behandlung von Grundbesitz der Wehrmacht mit Geheimanlagen. S. 110. — Berichtigung der Verschlußsachen-Vorschrift. S. 110. — Friedensstärkenachweisungen (H). S. 111. — Handschriftliche Berichtigung von Aufnahmemaßtafeln für das gebrauchte Rohr der l. F. H. 18, s. F. H. 18 und s. 10 cm K. 18 Teile A, Ausgabe Juli 1937. S. 111. — Ausgabe einer neuen Druckvorschrift. S. 111. — Ausgabe von Deckblättern. S. 112. — Berichtigungen der H. Dv. 1a. S. 112.

280. Wiederzulassung einer Firma.

Die Firma Musikhaus Karl Brunnenberger, Königsberg (Pr.), Kneiphöfsche Langgasse 37, ist unter Aufhebung des mit Nr. 226. 1. 36 Wa Chef Ing Az 65 a 19 vom 20. 1. 1936 erfolgten Ausschlusses zu Leistungen und Lieferungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht wieder zugelassen worden. Die mit W Stb/W Rü Nr. 1827/37 D vom 22. 3. 1937 (H. M. S. 68 Nr. 161) ausgesprochene Beschränkung ist damit aufgehoben.

O. K. W., 7. 5. 38
— 65 a 19 — W Rü (III 3).

281. Warnung.

1. Die Lebensmittelhandlung Felix Dorno, Königsberg (Pr.), Körteallee 7, ist als Deckfirma der Lebensmittelhandlung Susanne Schmakeit, Königsberg (Pr.), Körteallee 7 (H. M. 1937 S. 61 Nr. 147 — W Stb/W Rü 1777/37 g D vom 3. 3. 1937) in die Liste derjenigen Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht geboten ist.

2. Es wird vor jeder Geschäftsverbindung mit dem bei Bauten der Wehrmacht beschäftigt gewesenen Danziger Kunstmaler Adolf Erich Klauk gewarnt.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 9. 5. 38
— 65 a 19 — W Rü (III 3).

282. Ausschließung von Firmen.

1. Die Firma Adolf Engelhardt, Steinbruchbetrieb und Bausteinlieferant in Adelebsen, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Der Pflastermeister Paul Winzerling, Magdeburg, Hohenzollernstr. 4, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

3. Die Maschinen- und Werkzeugfabrik Emil Sperling, Berlin N 65, Ruheplatzstr. 13 und Fritz-Schulz-Str. 44/45, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 9. 5. 38
— 65 a 19 — W Rü (III 3).

283. Berichtigung.

In den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang (O. K. W. — AHA/Abt E [I/II] Nr. 1800/38) — veröffentlicht in den H. M. 1938 S. 43 Nr. 147 — ist folgendes handschriftlich zu ergänzen und zu berichtigen:

1. Im Abschnitt A I Ziffer 1. füge als neuen Absatz d) an:

»d) Wehrmachtbeamte im Offizierrang (vom Hauptmannsrang an abwärts) bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst.«

2. Im Abschnitt III Ziffer 1. Zeile 1 statt
»Die unter I. 1. a und b« setze »Die unter I. 1. a, b und d«.

3. Im Abschnitt B Ziffer 1. ergänze den letzten Satz »Die aktiven Wehrmachtbeamten« bis »zu überführen« durch folgenden Satzteil:
», soweit sie nach Abschnitt A I. 1. d) nicht z. V. gestellt sind.«

O. K. W., 13. 5. 38
— 12i 10 10 — Abt E (I d).

284. Kirchenaustritte.

Der Erlaß Ob. d. H. Nr. 6427/35 PA (2) geh. vom 6. 12. 35 tritt außer Kraft.

Um jedoch jederzeit Übersicht über die Höhe der evangelischen und katholischen Wehrmachtgemeinde zu haben, melden die aktiven Soldaten des Heeres jeden Bekenntniswechsel oder Kirchenaustritt ihrer vorgesetzten Dienststelle. Für Offiziere ist dies bei den monatlichen Veränderungsmeldungen zu den Personalnachweisen aufzunehmen.

O. K. H., 12. 5. 38
— 31 v — P 2 (I a).

285. Verlegung.

Zum 1. 10. 38 werden verlegt:

Der Höhere Pionier-Offizier 2 und der Höhere Nachrichten-Offizier 2 von Kassel nach Frankfurt am Main.

Unterbringung und wirtschaftliche Zuteilung regelt Gen. Kdo. IX. A. K.

O. K. H., 5. 5. 38
— 11 c — 2. Abt (II b).

286. Aufstellung des Stabes eines Fallschirminfanteriebataillons.

1. Von O. K. H. (AHA/In 2) wird im Einvernehmen mit Gen. Kdo. XI A. K. am 1. 6. 1938 der Stab eines Fallschirminfanteriebataillons aufgestellt.

2. Stärke gem. Fr. St. N. (H.) Heft 12/010129.

3. Standort: Stendal.

4. Unterstellung: Dem Inspekteur der Infanterie unmittelbar unterstellt.

5. Unterbringung regelt Gen. Kdo. XI. A. K.

6. Disziplinarbefugnisse des Btl. Kommandeurs gem. H. Dv. 3/11, Abschn. XI und H. Dv. 3i § 14.

O. K. H., 13. 5. 38
— 11 c — 2. Abt (II b).

287. Umbenennung.

Der »Kommandeur der Nachrichtentruppen XIII« wird mit sofortiger Wirkung in »Kommandeur der Nachr. Truppen XVI« umbenannt.

O. K. H., 17. 5. 38
— 11 c — 2. Abt (II b).

288. Militärische Fachzeitschriften.

1. Die Rücksicht auf die zur Verfügung stehenden Geldmittel und die Notwendigkeit, den größtmöglichsten Nutzen für die Ausbildung zu erzielen, machen eine Neuregelung des dienstlichen Bezuges der nachstehenden militärischen Zeitschriften notwendig:

Deutsche Infanterie,
Artilleristische Rundschau,
Vierteljahreshefte für Pioniere,
Die Kraftfahrkampftruppe,
Deutsche Nachrichtentruppen,
Gasschutz und Luftschutz,
Wehrtechnische Monatshefte,
Soldatentum,
Kriegskunst in Wort und Bild,
Militärwochenblatt,
Deutsche Wehr,
Militärwissenschaftliche Rundschau,
Sport der Wehrmacht,
Wissen und Wehr.

Ausnahmen siehe Ziffer 5!

2. Ab 1. 10. 1938 dürfen die unter 1. aufgeführten Zeitschriften nur noch zu Lasten des Kap. VIII A 2 Titel 13 nach näherer Bestimmung durch GenStdH/11. Abt gehalten werden.

3. Alle bisher gültigen Bindungen für den Bezug der genannten Zeitschriften aus Haushaltsmitteln (Verträge, Abonnements usw.) sind bis zum 30. 9. 1938 zu lösen.

4. Nähere Bestimmungen für den Bezug dieser Zeitschriften nach dem 1. 10. 1938 folgen.

5. Nicht betroffen von der Neuregelung wird der Zeitschriftenbezug für obengenannte Zeitschriften zu Lasten von Kap. VIII A 1.

O. K. H., 7. 5. 38
— 1 u — 11. Abt (II b).

289. D 3/11 — Ausbildungsvermerke über M. W. Ausbildung

Für die Eintragung des Ausbildungsvermerks in die Kopfleisten von W. St. B. und V. K. von Landwehrleuten, die am l., m. und s. M. W. ausgebildet sind, gelten folgende Richtlinien:

Ausgebildet am	Zeit	Eintragung	Bemerkung
a) l. M. W.	vor 1924	—	
b) l. M. W.	1924—1936	(182)	bedingt brauchbar
c) l. M. W. u. l. J. G.	ab Herbst 1936	182	voll brauchbar
d) m. M. W. od. s. M. W.	—	287	

Bei b) und d) ist die »Nr. der Einheit« in Klammern zu setzen: »(8)«.

Der Antrag des Gen. Kdo. VII. A. K. Az 12 i 12. 32 I b/E (H) vom 23. 3. 38 wird hiermit entschieden.

O. K. H., 6. 5. 38
— 22 — Abt E (V a).

290. Außerkraftsetzung von Verfügungen.

Im Laufe des Monats April 1938 ist der Abschnitt II (Personal der Kriegsmarine) und der Abschnitt III (Personal der Luftwaffe) zum Heft A der F. St. N. (W), Wehrersatzdienststellen zur Ausgabe gelangt.

Mit sofortiger Wirkung treten außer Kraft:

1. die Anlagen 1 bis 4 zu R. K. M. AHA/E (Ib) Az. 12k 12—22 Nr. 346/38 vom 4. 2. 1938. Dieselben sind mit einem Ungültigkeitsvermerk zu versehen.
2. die Verfügung R. K. M. AHA/E (Ib) Az. 12 k 12—24 Nr. 8690/37 vom 29. 11. 1937. Dieselbe ist gemäß H. Dv. 99 zu vernichten.
3. die Verfügung R. K. M. AHA/E (Ib) Az. 12 k 12—11 Nr. 13030/36 vom 7. 11. 1936. Dieselbe ist gemäß H. Dv. 99 zu vernichten.

O. K. H., 16. 5. 38
— 13 n — Abt E (Ib).

---

291. Beistandspflicht der Behörden zur Durchführung der Besteuerung.

Auf Grund eines von dem Herrn Reichsminister der Finanzen nach § 188 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung (Reichsgesetzbl. 1931 I S. 161) gestellten Ersuchens wird im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen folgendes bestimmt:

a) (1) Die Kassen (Buchhalter) und andere Dienststellen (Buchungsstellen), je für ihren Bereich, haben alle Zahlungen in Höhe von mehr als 1 000 *RM* — wenn auch die einzelnen Zahlungen (auch Abschlagszahlungen) unter 1 000 *RM* liegen —, die sie in zwei bestimmten Monaten eines jeden Jahres an Handel- und Gewerbetreibende, Handwerker usw. für Lieferungen und Leistungen leisten, auf einem besonderen Vordruck 13 U (s. Ziff. 8) dem für ihren Bezirk zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

(2) Für das Kalenderjahr 1938 sind die Monate Mai und Oktober 1938 als Stichmonate für die Beschaffungsmitteilungen nach Muster 13 U, ohne Angabe des Zahlungsgrundes in Spalte 3, festgesetzt worden. Jedoch können die Wehrkreisverwaltungen mit den Oberfinanzpräsidenten zwei andere Monate vereinbaren.

(3) Das gleiche gilt für Rechnungsbeträge aus Leistungen, über die Reichsschatzanweisungen — Lieferungsschatzanweisungen — gegeben werden. In diesem Falle ist das Muster 13 U wie folgt auszufüllen:

a) in Spalte 1 ist als Tag der Zahlung (Datum) der Tag des Eingangs der Mitteilung über die Absendung der Schatzanweisung an die Lieferfirma oder den sonstigen Berechtigten anzugeben,

b) in Spalte 2 »in Höhe von *RM*« ist der Rechnungsbetrag (ohne Zinsbetrag) einzutragen,

c) in Spalte 3 ist zu vermerken: »außerdem ein Zinsbetrag (3 % jährlich), berechnet nach dem auf volle 5 000 *RM* nach unten abgerundeten Forderungsbetrag für die Zeit vom Zahlungstag bis zum 20. des 6. auf die Zahlung folgenden Monats«. Der Kopf der Spalte 3 ist in »Erläuterung« abzuändern.

(4) Von der Mitteilungspflicht sind alle Zahlungen, auch durch Schatzanweisungen, an die im Verzeichnis (H. M. 1936 S. 156 Nr. 534) aufgeführten Großfirmen und alle Aktiengesellschaften ausgenommen.

(5) Den Firmen und sonstigen Zahlungsempfängern gegenüber sind Angaben über die bestehende Mitteilungspflicht unbedingt zu unterlassen.

(6) Für jeden Zahlungsempfänger ist nur ein Vordruck zu benutzen.

(7) Die Beschaffungsmitteilungen (Vordr. 13 U) sind spätestens bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres der Stichmonate an das zuständige Finanzamt zu senden.

(8) Die Vordrucke 13 U können unentgeltlich bei der Vordruckstelle des Finanzamts Neander in Berlin C 2, Jüdenstr. 59, bezogen werden.

(9) Sind die zuständigen Finanzämter nicht bekannt, sind die Beschaffungsmitteilungen an die Zentrale Steuerfahndungsstelle bei dem Oberfinanzpräsidenten Berlin W 15, Kurfürstendamm 193—194 oder an den für den Sitz der Kassen usw. zuständigen Oberfinanzpräsidenten zu senden.

b) Die Kassen (Buchhalter) und andere Dienststellen (Buchungsstellen), je für ihren Bereich, haben Zahlungen in Höhe von 100 *RM* und mehr in einem der Stichmonate an Angehörige freier Berufe usw., z. B. an Ärzte, Architekten, Chemiker, Ingenieure, Landmesser, Makler, Notare, Patentanwälte, Rechtsanwälte, Sachverständige, Schiedsrichter, Tierärzte, Verwaltungsräte, Wirtschaftsprüfer, Zahnärzte, wenn dafür ein Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen ist, ebenfalls nach Muster 13 U und für die beiden Stichmonate Mai und Oktober 1938 (nicht mehr wie bisher nach dem Vordruck E. St. 36 und nicht mehr für das ganze Kalenderjahr) dem für ihren Bezirk zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Alte Vordrucke sind aufzubrauchen.

Abschnitt a) Abs. (3) und (5) bis (9) ist entsprechend anzuwenden.

c) Die Kassen (Buchhalter) und andere Dienststellen (Buchungsstellen), je für ihren Bereich, haben Entschädigungen für

1. Flurschäden,
2. Naturalien und für
3. Stellung von Fahrzeugen und Transporten

dem zuständigen Finanzamt laufend nach Muster 13 U mitzuteilen, sobald in einem Einzelfall seit dem 1. April 1938 100 *RM* oder mehr gezahlt sind. Abschnitt a) (3) bis (9) ist entsprechend anzuwenden.

d) Für die Dienststellen des Heeres in Groß-Berlin gilt folgende Sonderregelung:

Die Kassen (Buchhalter) und andere Dienststellen (Buchungsstellen), je für ihren Bereich, führen für jeden in Betracht kommenden Zahlungsempfänger eine Liste, in die laufend das ganze Jahr hindurch sämtliche Zahlungen nach a) von mehr als 1 000 *RM* und nach b), aber nur von mehr als 500 *RM*, unter Angabe des Zahlungstages eingetragen werden. Als Anhalt für diese Listen kann

der Vordruck 13 U dienen, jedoch ist bei den Zahlungen nach a) die Spalte 3 »Kurze Angabe des Grundes der Zahlung« fortzulassen und die Überschrift: »Betr.: Umsatzsteueraufsicht nach § 175, 188 der Reichsabgabenordnung« zu streichen, da für jeden Zahlungsempfänger nach a) und b) nur eine Liste zu führen ist. Die Listen sind für das Kalender- (Steuer-) Jahr zu führen. Die Kassen (Buchungsstellen) übersenden diese Listen gesammelt am 10. 1. des nächstfolgenden Kalenderjahres an die Zentrale Steuerfahndungsstelle bei dem Oberfinanzpräsidenten Berlin.

Abschn. a) (3) bis (6) und (8) ist entsprechend anzuwenden.

c) Entgegenstehende Bestimmungen sind durch die Wehrmachtteile aufzuheben.

f) Ferner ist von den Dienststellen jeder Antrag auf Flurschadenersatz von mindestens 500 *RM*, sobald der Antrag nach dem 30. November 1937 abgelehnt worden ist, der Zentralen Steuerfahndungsstelle bei dem Oberfinanzpräsidenten Berlin auf kurze Zeit zur Einsicht zuzuleiten.

g) Die Zentrale Steuerfahndungsstelle hat noch hingewiesen auf:

a) § 189 Satz 1 der Reichsabgabenordnung:

»Sämtliche Behörden, Beamte und Notare haben Steuerzuwiderhandlungen, die sie dienstlich erfahren, den Finanzämtern mitzuteilen« .....

und auf

b) § 20 der Ersten Steueramnestieverordnung vom 23. August 1931 — RGBl. I S. 449 —, wodurch den Behörden und Beamten die Pflicht auferlegt worden ist, den Finanzämtern

nicht nur von der Ausführung von Steuerzuwiderhandlungen, sondern schon von dem Vorhaben solcher und nicht nur bei Kenntnis, sondern schon bei dringendem Verdacht von dem Vorhaben einer Steuerzuwiderhandlung

Mitteilung zu machen.

Die Zentrale Steuerfahndungsstelle bittet in derartigen Fällen (Verstöße eines Steuerpflichtigen gegen die Steuer-, Zoll- oder Devisengesetzgebung sowie Verlegung des Wohnsitzes eines Steuerpflichtigen ins Ausland — möglichst schon vor der Ausreise — Reichsfluchtsteuer —) stets umgehend ihr oder dem für den Wohnsitz des Steuerpflichtigen zuständigen Finanzamt oder, falls dieses nicht bekannt ist, dem zuständigen Oberfinanzpräsidenten Mitteilung zu machen.

O. K. W., 19. 4. 38
— 60 h — W H (VI/VI a).

Hierdurch treten außer Kraft:

a) der Erlaß vom 12. 8. 1936 (H. M. S. 155 Nr. 534), jedoch nicht das Verzeichnis der Großfirmen (H. M. 1936 S. 156/157),

b) der Erlaß vom 20. 2. 1937 (H. M. S. 33 Nr. 69).

O. K. H., 10. 5. 38
— 60 h — H R (I).

---

292. l. 10 cm K. 18 und l. F. H. 18.

Es sind neu gedruckt und beim Heeres-Zeugamt Spandau niedergelegt:

a) Inhaltsverzeichnis für Kasten
»Lafettenzubehör« l. 10 cm K. 18 und l. F. H. 18;

b) Inhaltsverzeichnis für Kasten
»Rohrzubehör« l. 10 cm K. 18

mit Ausgabedatum vom 1. 3. 38.

Die Inhaltsverzeichnisse werden als Gerät geführt mit den Anf. Zeichen

zu a) A 32380,
zu b) A 28139.

Die alten Inhaltsverzeichnisse ohne Ausgabedatum scheiden aus und sind durch Verbrennen zu vernichten.

Der Bedarf an vorgenannten Verzeichnissen ist beim Heeres-Zeugamt Spandau anzufordern.

O. K. H., 17. 5. 38
— 73 f 60/83 — Fz (V).

---

293. Bodenzünder (5103*) der 3,7 cm Pzgr.

Das bisherige Verzögerungsstück mit dem Pulverkorn des Bd. Z. (5103*) d. 3,7 cm Pzgr. wird durch eine Düse ersetzt, die einen zwischen Zündhütchen und Sprengkapsel liegenden Druckentspannungs- und -sammelraum abschließt.

Die Änderung bewirkt neben einer größeren Lagerbeständigkeit des Zünders eine bessere Sprengpunktlage im Ziel.

Die pulverlosen Zünder erhalten als Kennzeichen hinter der Zahl (5103) einen Stern. (Bd. Z. [5103*] d. 3,7 cm Pzgr.)

O. K. H., 7. 5. 38
— 74 — In 2 (VII).

---

294. Umbenennung des l. Gr. W. 36 und l. Gr. W. 34.

— H. M. 1938 S. 97 Nr. 266 —

Die o. a. Verfügung ist wie folgt zu berichtigen:

»l. Gr. W. 36 und l. Gr. W. 34.

Wegen der Unterschiede in der Fertigung 1938 und 1937 der l. Gr. W. 36 und l. Gr. W. 34 ist bei Anforderung von Zubehörteilen grundsätzlich anzugeben, ob sie für die Fertigung 37

l. Gr. W. (Fertigungsnummer 21—825),
l. Gr. W. (Fertigungsnummer 11—385)

oder 38

l. Gr. W. (Fertigungsnummer ab 826),
l. Gr. W. (Fertigungsnummer ab 386)

bestimmt sind.

Eine Änderung in der Benennung der Gr. W. tritt hierdurch nicht ein.«

O. K. H., 16. 5. 38
— 73 — In 2 (IX).

---

295. Vervielfältigungen von Karten durch Druckereitrupps.

— O.K.H. vom 5.1.38 $\frac{45a\ 18\ 9.\ Abt\ (IIa)\ Gen\ St\ d\ H.}{5/38.}$ —

1. Verfügung O.K.H. vom 9.6.36 $\frac{45\,g\ AHA/In\ 4\ (Va)}{1777/36\ g}$ tritt außer Kraft.

2. Die den Druckereitrupps zu dienstlichen Zwecken von anderen Truppenteilen erteilten Aufträge für Lichtpauskarten sind von den Bestellern aus den ihnen für die Beschaffung von Karten zugewiesenen Haushaltsmitteln im Rahmen der den Druckereitrupps entstandenen Selbstkosten (etwa 0,25 *RM* je Blatt) zu bezahlen.

Hierunter fallen z.B. Lichtpausen von Schießplatzkarten, für Kriegsspiele usw., nicht dagegen die für und während gemeinsamer Übungen anzufertigenden Karten, bei denen die Beob. Abt. als Volltruppe eingesetzt ist und die Ausgabe nach dem Verteiler H. Dv. 200/7 durch die Div. bzw. Arko angeordnet wird.

Die Beträge fließen den »S-Mitteln« bei Kap. VIII A 15 Tit. 32 zu.

3. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Beschaffung eines Ersatz-Kartenlagers auf diesem Wege verboten ist, und daß Karten 1 : 100 000 nur in Ausnahmefällen auf Befehl der Division vervielfältigt werden dürfen. (H. Dv. 200/7 S. 29.)

O. K. H., 4. 5. 38
— 45 — In 4 (V a).

---

296. Ex.- und U.-Hülsenkart. f. l. F. H. 18 und s. F. H. 18.

Die in der Ex.- u. U.-Ausstattung der Truppen mit l. F. H. 18 und s. F. H. 18 befindlichen

Ex.-Hülsenkart. f. l. F. H. 18 und s. F. H. 18 und
U.-Hülsenkart. f. l. F. H. 18 und s. F. H. 18

haben sämtlich den Ladungsaufbau mit Ngl. Pulver. Da in Zukunft die scharfen Hülsenkartuschen für beide Geschütze nur noch Digl. Pulver erhalten, werden auch die Ex.- u. U.-Hülsenkart. auf dieses Digl. P. umgestellt.

Für den Austausch wird angeordnet:

1. Die Truppenteile behalten die Ex.- u. U.-Kartuschhülsen.

2. H. Za. Kassel führt für Gen. Kdo. II.—XIII. A. K., H. Za. Königsberg für Gen. Kdo. I. A. K. den Austausch der Beutelkartuschen der Einheiten mit l. F. H. 18 und s. F. H. 18 durch. Hierzu teilen sämtliche Artillerie-Abteilungen mit l. F. H. 18 und s. F. H. 18 dem H. Za. Kassel bzw. H. Za. Königsberg bis 1. 6. 38 die Anzahl der für den Umtausch in Frage kommenden Ex.- u. U.-Beutelkartuschen mit.

3. H. Zä. Kassel und Königsberg übersenden nach Eingang der Mitteilung von den Truppenteilen die neuen Ex.- u. U.-Beutelkart. für l. F. H. 18 und s. F. H. 18 und ziehen darnach die alten von den Truppen zurück. Dabei muß gewährleistet sein, daß die Truppe in jedem Falle die zuständige Ex.-Munition in Händen hat.

4. Der Austausch der

Ex.-Beutelkart. muß bis 1. 9. 38

und der der

U.-Beutelkart. bis 1. 10. 38

beendet sein.

O. K. H., 7. 5. 38
— 74 c 50 — In 4 (II).

---

297. Privatkauf von Kfz. für Wehrmachtangehörige.

1. Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß der Erlaß Chef H.L. $\frac{76\ a\ AHA/In\ 6\ (II\ a)}{220.\ 2.\ 35}$ vom 1. 3. 35 Nicht-Wehrmachtangehörigen (Händlern usw.) nicht bekanntgegeben werden darf. Der Erlaß ist als »Geheim« zu behandeln.

2. Die Bescheinigung für die Verkaufsfirmen gem. H. M. 1936 S. 116 Nr. 407 ist ab sofort nach folgendem Muster auszustellen:

....
(Dienststelle) (Ort, Datum)

Es wird bestätigt, zum Zwecke der Rückzahlung der Ausfuhrförderungsabgabe von der Firma .....

.....

in ..... das Fahrzeug .....
(Fabrikat)

Type ..... Fahrgestell-Nr. .....

Motor-Nr. .....

unter Inanspruchnahme eines Behördenrabattes von ..... % gekauft und bezahlt zu haben.

Das Fahrzeug wird bei .....
(Dienststelle, Truppenteil)

von .....
(Dienstgrad, Name)

auch für dienstliche Zwecke verwendet.

....
(Dienststempel) (Unterschrift)

O. K. H., 30. 4. 38
— 76 a — In 6 (III c [1]).

---

298. Vormilitärische Kraftfahrausbildung beim NSKK.

In der Verfügung »Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht 1643/35 g. AHA/In 6 (II a) vom 30. 12. 35« sind

in Ziff. 6 II b 4. Zeile die Worte: »deren Annahme beabsichtigt ist« und

in der Anlage 1 Ziff. 2 b 3. Zeile die Worte: »soweit ihre Annahme beabsichtigt ist«

zu streichen und dafür zu setzen:

»die angenommen worden sind« bzw.
»soweit sie angenommen worden sind«.

O. K. H., 13. 5. 38
— 1 n/p — In 6 (II a).

---

299. Vergütungen für vertraglich verpflichtete Zivilärzte.

Die unter Ziff. b, der H. M. 1936 S. 41 Nr. 116 und S. 138 Nr. 476 aufgeführten Vertragsärzte erhalten für ihre ärztliche Tätigkeit, ganz gleich ob sie nur zur Untersuchung Wehrpflichtiger oder auch gleichzeitig zur Behandlung der Angehörigen der Wehrbezirkskommandos herangezogen werden, die bekanntgegebenen Vergütungen von 1 *RM* bis zu einer Stunde täglich nach Einzelleistungen, für die Stunde jedoch höchstens 5 *RM*.

Führt ein Vertragsarzt beim Wehrbezirkskommando an einem Tag nur eine Untersuchung durch oder behandelt er an einem Tag nur einen Angehörigen des Wehrbezirkskommandos, so ist ihm auch nur 1 *RM* zu zahlen. Eine Bezahlung nach der Preugo findet in keinem Falle statt.

Sollten bisher die Bestimmungen anders ausgelegt worden sein, wird für die rückliegende Zeit bis zum 31. März 1938 von einem Ausgleich abgesehen.

Die hier vorliegenden Anträge finden damit ihre Erledigung.

O. K. H., 3. 5. 38
— 49g — S In.

---

300. Maskenbrillen für Beamte.

Zur Verfügung des O. K. H. vom 28. 5. 37
50c 10/12 AHA/S In (VI)
1804. 4. 37
wird ergänzend angeordnet, daß Maskenbrillen für Beamte nur dann zu beschaffen sind, wenn der Betreffende ohne Maskenbrille seinen Dienst mit der Gasmaske nicht versehen kann.

O. K. H., 13. 5. 38
— 50c 12/13 — S In (III).

---

301. Versorgung der Truppe mit Eisen- und Stahlerzeugnissen.

I. Mit sofortiger Wirkung ist bei Bestellungen der Truppe folgendes Verfahren zur Erlangung von Eisen- und Stahlerzeugnissen anzuwenden:

Die bestellenden Truppenteile sind von der Beantragung einer Kontrollnummer auf dem bisher befohlenen Wege entbunden.

Den Bestellungen der Truppe bei den einzelnen Firmen bzw. Händlern ist ein Merkblatt folgenden Wortlauts beizufügen:

Merkblatt
über die Belieferung der Truppe mit Eisen- und Stahlerzeugnissen.

1. Die folgende Sonderregelung für die Erteilung von Kontrollnummern zur Belieferung der Truppe mit Eisen- und Stahlerzeugnissen hat den Zweck, eine schnelle Erledigung von Aufträgen der Truppe und Wehrmachtdienststellen mit geringem Eisen- und Stahlbedarf im Rahmen der Bestimmungen der derzeitigen Eisen- und Stahlbewirtschaftung sicherzustellen.
2. Sie gilt nur, falls den entsprechenden Aufträgen bzw. Bestellungen von der auftraggebenden Wehrmachtdienststelle das vorliegende Merkblatt beigefügt ist.
3. Es wird darauf hingewiesen, daß Bestellungen oder Aufträge, zu deren Durchführung Eisen und Stahl gemäß Materialliste der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl im Gewicht unter 30 kg (bei Edelstahl und leg. Guß unter 15 kg) benötigt wird, gemäß der »12. Anweisung zur Auftragsregelung für Eisen und Stahl der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl«, Ziff. VII, ohne Kontrollnummern ausgeführt werden sollen.
4. Falls zur Ausführung der mit
(Bestellschein(en) bzw. Auftragserteilung(en)
(.....)
erteilten Bestellung(en) Eisen und Stahl in Mengen oberhalb der Freigrenze benötigt wird, sind die erforderlichen Kontrollnummern von dem Auftragnehmer bei der zuständigen Rohstoffstelle, im vorliegenden Falle bei der

Rohstoffstelle des Oberkommandos des Heeres
Berlin-Charlottenburg 2
Joachimsthaler Str. 1

zu beantragen.
5. Zur Vereinfachung des Schriftverkehrs ist für alle im laufenden Monat erteilten, durch Beifügung des vorliegenden Merkblattes gekennzeichneten Wehrmachtbestellungen von dem Auftragnehmer bei der unter Ziff. 3 angegebenen Rohstoffstelle ein Sammelantrag auf dem üblichen Formblatt »Aufteilung des Eisen- und Stahlbedarfs zur Ausführung von Wehrmachtaufträgen« zur Erteilung einer Gesamtkontrollnummer einzureichen.
6. Der Sammelantrag ist in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Ferner sind die Bestellscheine bzw. Auftragserteilungen der Truppenteile und Wehrmachtdienststellen in Urschrift beizufügen.
7. Die unter Ziff. 4 angegebene Rohstoffstelle wird auf Grund des Sammelantrages eine Kontrollnummer erteilen und gleichzeitig die eingereichten Bestellscheine bzw. Auftragserteilungen dem Auftragnehmer wieder zurückzusenden.
8. Gemäß 3. Anweisung, Ziff. III und 4. Anweisung, Ziff. IV, V der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl ist der Auftragnehmer berechtigt, die bestellten Fertigerzeugnisse unmittelbar nach Erhalt der Kontrollnummer ohne Rücksicht auf den Gültigkeitsmonat auszuliefern.

Dieses Merkblatt ist von dem bestellenden Truppenteil zu vervielfältigen.

II. Für die Belieferung der Truppe mit Kraftfahrzeugersatzteilen gilt folgende, im Einverständnis mit dem Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministerium, Hauptabteilung II, festgesetzte Regelung:

a) Die Kraftfahrzeugfirmen liefern an die Dienststellen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes Kraftfahrzeugersatzteile oberhalb und unterhalb der Freigrenzen ohne Kontrollnummer sofort aus.

b) Die Firmen legen bei den zuständigen Rohstoffstellen der Wehrmachtteile und des Reichsarbeitsdienstes, und zwar für das Heer einschließlich der SS-Verfügungstruppe bei der Rohstoffstelle des Oberkommandos des Heeres, Berlin-Charlottenburg 2, Joachimsthaler Str. 1, für die Kriegsmarine bei dem Oberkommando der Kriegsmarine (B Wi), Berlin W 35, Tirpitzufer 72—76, für die Luftwaffe bei der zuständigen Luftzeuggruppe und für den Reichs-

arbeitsdienst bei der Reichsleitung des Arbeitsdienstes, Berlin-Grunewald, Schinkelstraße, nachträglich, und zwar bis zum letzten des der Lieferung folgenden Monats Abrechnungen mit den Bestellungen in Urschrift über gelieferte Ersatzteile gemäß nachstehendem Muster vor. Diese Abrechnungen sind je besonders nach Ersatzteilen oberhalb und unterhalb der Freigrenze aufzustellen.

c) Die urschriftlich eingereichten Bestellungen erhalten nach Überprüfung durch die Rohstoffstellen der Wehrmacht und der Reichsleitung des Arbeitsdienstes einen Prüfvermerk und werden mit Erteilung der Kontrollnummer den Firmen wieder zugestellt.

Die Wirtschaftsgruppe Fahrzeugindustrie ist vom Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministerium, Hauptabteilung II, bereits mit Schreiben — II Es III/1 Nr. 5300 — vom 19. 4. 1938 entsprechend angewiesen worden.

Der Wehrmachtteil ist von den Truppenteilen auf den urschriftlichen Bestellungen durch die Bezeichnung »Heer« (in roter Schrift oder Stempel, Buchstabenhöhe mindestens 12 mm) an deutlich sichtbarer Stelle kenntlich zu machen.

O. K. H., 9. 5. 38
— 66 — Wa Ro (II).

Muster zu II, b

Nachweis der Kraftfahrzeugersatzteillieferungen im Monat ..... 193.....

Firma: .....

Auftraggebende Dienststelle	Bestell-nummer der Dienststelle	Tag der Bestellung	Auftrags-nummer der Firma	Tag der Rechnung	Bedarf an Eisen und Stahl kg	Bemerkung: Der Bedarf an Eisen und Stahl ist in dem anliegenden Formblatt »Aufteilung des Eisen- und Stahlbedarfs« aufgeschlüsselt

---

302. Ausnahmegenehmigung des Reichsbeauftragten der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl zur Anordnung 30.

»I. Ausgenommen von den Vorschriften der Anordnung 30 ist die Herstellung von Gegenständen, die unmittelbar für den Kriegsschiffbau Verwendung finden.

II. Zu § 1 (1) Ziffer 16.

Unter das Verbot fallen nicht:

1. Gitter für Räume, die dem Strafvollzug oder Haftmaßnahmen dienen,
2. Gitter für Fenster an Wehrmachtbauten, die einer besonderen Sicherung bedürfen.

Bei Erteilung von Aufträgen auf Herstellung der unter I und II genannten Gegenstände bitte ich, auf die in diesem Schreiben erteilte Ausnahmegenehmigung Bezug zu nehmen.«

Bezüglich der Herstellung von Brüstungsgeländern bei Lazarettneubauten teilt der Reichsbeauftragte der Überwachungsstelle folgendes mit:

»Die Herstellung der Brüstungsgeländer bei Lazarettneubauten aus Eisen ist m. E. zur Erreichung der erforderlichen Sicherheit nicht notwendig. Im allgemeinen kann diese durch Verwendung von Steinen, Beton oder anderen Werkstoffen als Eisen erreicht werden.

Bezüglich Ihres Antrages, starkes Maschendrahtgeflecht, zwischen eisernen Stützen angebracht, zuzulassen, weise ich auf die Ziffer 16 des § 1 (1) Absatz B der Anordnung 30 hin, in der die Verwendung von Draht und Drahtgeflecht zur Herstellung von Zäunen gestattet ist.

Mit Schreiben vom 30. 12. 1937 habe ich den betroffenen Wirtschaftsgruppen bzw. Reichsinnungsverbänden für die Herstellung von Ständern für Einfriedungen und Umzäunungen die nachfolgende Ausnahmegenehmigung erteilt:

Zu § 1 B Ziffer 14.

Zur Herstellung von Ständern für Einfriedigungen und Umzäunungen ist die Verwendung der nachstehend aufgeführten Eisensorten gestattet, wenn diese in einen Sockel (Fundament) aus anderen Werkstoffen (z. B. Beton, Mauerwerk, Steinzeug) eingesetzt werden:

a) T-Eisen ..... bis 40 × 40 × 5 mm,
b) Winkeleisen .... bis 40 × 40 × 4 mm,
c) gebrauchte Rohre.. bis 50 mm äußeren ⌀.«

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

O. K. H., 18. 5. 38
— 66 b 32/12 — Wa Ro (IId).

---

303. 2. Anordnung zur Änderung der Anordnung, betreffend Herstellungsbeschränkung von Packungen aller Art aus Eisenblech und Bandeisen vom 3. Juli 1937 (E 2).

(Neufassung der Ausnahmen.)

Auf Grund der Bestimmungen der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 761) ordne ich hiermit folgende Änderung der vorgenannten Anordnung an:

I. Die Hersteller von Blechbehältern und Blechpackungen dürfen bis auf weiteres zur Deckung des inländischen Bedarfs (einschließlich des Bedarfs der Kontingentsträger) für die Herstellung von

Behältern und Packungen für:

1. Ätzkali und ölhaltige Kunstharze bis zu 200 %,
2. Schwefelnatrium, Lösungsmittel, Chlorkohlenwasserstoff ..... » » 150 %,
3. Bitumen, Straßenteer, Holzimprägnierungsmittel, Lithoponepasten, Trockenstoffe, Titanpasten, Kraftstoffe ..... » » 100 %,
4. Lacke, Druckfarben ..... » » 80 %,
5. Kitt ..... » » 60 %,

Schwer- und Leichteisenfässern für:

6. Speiseöle, Speisefette und technische Öle ..... » » 60 %

der Mengen an Eisen und Stahl jeder Art und Ausführung beziehen und verarbeiten, die sie im Monatsdurchschnitt in der Zeit vom 1. 7. 35 bis 30. 6. 36 zur Herstellung dieser Behälter und Packungen für das Inland verarbeitet haben. Für die Herstellung der oben nicht aufgeführten Behälter und Packungen dürfen zur Deckung des inländischen Bedarfs (einschließlich des Bedarfs der Kontingentsträger) monatlich nur bis zu 40 % der im Monatsdurchschnitt in der Zeit vom 1. 7. 35 bis 30. 6. 36 für das Inland verarbeiteten Mengen an Eisen und Stahl jeder Art und Ausführung verarbeitet werden.

II. Die Herstellung von Putzwasserflaschen aus Eisenblech und Bandeisen jeder Art und Ausführung wird verboten.

III. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung fallen unter die Strafvorschriften der Verordnung über den Warenverkehr.

Diese Anordnung gilt mit Wirkung vom 1. April 1938.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl
Dr. Kiegel.

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

O. K. H., 18. 5. 38
— 66 b 32/12 — Wa Ro (II d).

---

304. 3. Anordnung zur Änderung der Anordnung, betreffend Herstellungsbeschränkung von Haus- und Küchengeräten aus Eisen und Stahl vom 3. Juli 1937 (E 1).

Auf Grund der Bestimmungen der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 761) ordne ich hiermit folgende Änderung der vorgenannten Anordnung an:

Die 2. Anordnung vom 10. März 1938 zur Änderung der Anordnung, betr. Herstellungsbeschränkung von Haus- und Küchengeräten aus Eisen und Stahl vom 3. Juli 1937 (E 1) ist mit Ablauf des 31. März 1938 gegenstandslos geworden.

Ab 1. April 1938 gelten somit die Bestimmungen der Herstellungsbeschränkung vom 3. Juli 1937 (E 1), die eine Erzeugungshöhe von 50 % gegenüber der Referenzzeit (1. Juli 1935 bis 30. Juni 1936) zulassen, wieder in vollem Umfange.

Falls jedoch aus der hiernach zugelassenen Erzeugungshöhe von 50 % der Bedarf für Aufträge mit Kontrollnummern AH ...../1938 auf Lieferung der in der beigefügten Liste aufgeführten verzinkten und emaillierten Geschirre nicht voll gedeckt werden kann, ist jeder einzelne Betrieb berechtigt, zur Herstellung der angegebenen Geschirre für Aufträge mit Kontrollnummern AH ...../1938 in den Monaten April und Mai 1938 bis zu 75 % der Mengen an Blech und/oder Bandeisen zu verarbeiten, die er im Monatsdurchschnitt in der Zeit vom 1. Juli 1935 bis 30. Juni 1936 zur Herstellung dieser Waren für das Inland verarbeitet hat.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung fallen unter die Strafvorschriften der Verordnung über den Warenverkehr.

Diese Anordnung gilt mit Wirkung vom 1. April 1938.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl
Dr. Kiegel.

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

O. K. H., 18. 5. 38
— 66 b 32/12 — Wa Ro (II d).

Anlage zur 3. Anordnung zur Änderung der Anordnung, betreffend Herstellungsbeschränkung von Haus- und Küchengeräten aus Eisen und Stahl.

Verzinkte Geschirre

soweit sie unter Din 6. 100 genannt sind.

1. Eimer,
2. ovale Wannen,
3. Einkochapparate,
4. Viehkessel,
5. Waschkessel,
6. Ringtöpfe,
7. verzinkte Randkessel,
8. Sitzbadewannen.

Emaillierte Geschirre
soweit Zinnoxyd zu ihrer Herstellung nicht verwendet wird.

1. Wassereimer 28, 30 cm,
2. Wannen, oval 50, 60, 70 cm,
3. Bazar- und Aufwaschwannen 36 cm,
4. Mülleimer 26 cm,
5. Kehrschaufeln,
6. Kochtöpfe (Schmor-, Fleisch-, Ringtöpfe) 18, 22, 26, 30, 34 cm,
7. Maschinentöpfe 14, 18, 22, 26, 30, 34, 38 cm,
8. Bratpfannen, runde und lange,
9. Topfdeckel 18, 22, 26, 30, 34, 38 cm,
10. emaillierte Stahlblechrandkessel 45, 60, 90, 110 Liter,
11. Fruchtkessel 36, 40, 45, 50 cm,
12. Milcheimer mit Ausguß 28, 30 cm,
13. Ausgußtöpfe 10, 12, 14, 16 cm,
14. Trinkbecher 8, 9, 10 cm,
15. Kaffeekannen 12, 14, 16, 18 cm,
16. Schüsseln 20, 24, 28 cm,
17. Waschbecken 32, 34, 36, 38 cm,
18. Wasserkannen 3 bis 8 Liter,
19. Durchschläge 18, 20 cm,
20. Schöpf- und Schaumlöffel,
21. Essenträger 14, 16, 18 cm,
22. Schaffnerkannen 2, 3, 5, 6 Liter,
23. Kaffeeflaschen 3/4, 1, 1 1/2 Liter,
24. Steckbecken 30 cm.

305. 5. Anordnung zur Änderung der Anordnung, betreffend Verwendungsbeschränkung von Eisen- und Stahldraht für die Herstellung von Erzeugnissen, die ganz oder teilweise aus Draht bestehen (E 4) vom 3. August 1937.

(Neufassung der Ausnahmen.)

Auf Grund der Bestimmungen der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 761) ordne ich hiermit folgende Änderung der vorgenannten Anordnung an:

Die Verwendungsbeschränkung gilt nicht

1. für Firmen, die zur Vervollständigung ihrer im wesentlichen nicht aus Draht bestehenden Erzeugnisse Draht nur bis zu einer Menge von 2 t im Monat für den Inlandsbedarf verarbeiten,
2. für die Monate April bis Juni 1938 für die Herstellung der in der beigefügten Liste aufgeführten Erzeugnisse bis zu dem in der Liste angegebenen Umfange,
3. für die Monate April bis Juni 1938 für die Herstellung bzw. Lieferung von:
   - Matratzenbestandteilen,
   - Drahtgeflecht für die Rheinregulierung,
   - Drahtgeflecht für die Sonderaktion Forstwirtschaft,
   - Draht für die Weideaktion des Reichsernährungsministeriums,
   - Ovaldraht für die Landwirtschaft,
   - Draht für die Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten, Werkzeugen und deren Teilen,
   - Baustahlgewebe,
   - Drahteinlagen für Fahrrad- und Automobilbereifung,
   - Draht für die Herstellung technischer Gummiwaren, technischen Federn (einschl. Ventilfedern für Kraftmaschinen), sowie Federn und Drahtteilen für Zünder,
   - Draht für die Umbördelung von Kotflügeln,
   - Bewehrungsdraht für Betonrohre,
   - Putzträgerheftklammern,
   - Draht für die Herstellung bzw. Lieferung von Kabeldeckdrähten (rund, profiliert oder flach),
   - Draht für die Herstellung von Kugellagern.

Der für die Ausfuhr benötigte Eisen- und Stahldraht wird zusätzlich geliefert unter der Voraussetzung, daß der Bedarf durch die zuständige Organisation der gewerblichen Wirtschaft als Ausfuhrbedarf gekennzeichnet ist.

Der Bedarf für Kontingentsträger darf auch für sondergeregeltes Material nur unter Kontrollnummern bestellt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die in der Anordnung vom 3. August 1937 (E 4) und in dieser Änderungsanordnung enthaltenen Bezugs- und Verwendungsbeschränkungen fallen unter die Strafvorschriften der Verordnung über den Warenverkehr.

Diese Anordnung tritt am 1. April 1938 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Änderungsanordnungen vom 28. Januar und 26. Februar 1938 außer Kraft.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl
Dr. Kiegel.

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

O. K. H., 18. 5. 38
— 66 b 32/12 — Wa Ro (II d).

Anlage zur 5. Anordnung zur Änderung der Anordnung E 4

Drahterzeugnis	Höhe der zugelassenen Erzeugung gegenüber der Referenzperiode (1. 7. 35 bis 30. 6. 36) in %
Flaschenverschlüsse, Hebelordner, Blumendraht Springfedern, Bügel für Marmeladeeimer Handelsketten, mit Ausnahme der in der Landwirtschaft benötigten, deren Anforderung unter Kontrollnummern zu erfolgen hat	75 %
Federstahldrahtgewebe und sonstige Siebgewebe und Drahtgurte für die gesamte bergmännische Aufbereitungsindustrie einschl. der Industrie Steine und Erden sowie Siebgewebe als Filtertücher für die chemische Industrie, Strohpressendraht und Torfstreubindedraht sowie Bindedraht allgemein, Topfreiniger, Drahtsackverschlüsse, Fitschen und Ecken, Umschnürungsdrähte, Schirmfurnituren, Rohr- und Holzstabgewebe, Weinbergdrähte, Drahtglaseinlagen, Rietdraht, Verpackungsstahlband, Maschinennadeln (ausgenommen Stecknadeln), Draht für die Sammelaktion für Lumpen und Altpapier, Leichtbauplattennägel, Keile, Kegel- und Zylinderstifte, Zweispitznieten, Konservenglasbügel, Drahtkurzwaren	100 %

Drahterzeugnis	Höhe der zugelassenen Erzeugung gegenüber der Referenzperiode (1. 7. 35 bis 30. 6. 36) in %
Stiefeleisen, Drahtstifte, Stiftdraht, Schuhnägel, Tacks, gespulter Heftdraht, Sohlennägel, Holzschrauben, Handelsschrauben einschl. Muttern, blanke Schrauben und preßblanke Schrauben einschl. Muttern, Nieten, Splinte, Federringe, Heftdraht, Draht für die Stark- und Schwachstromindustrie und Bandagendraht für Ankerwicklungen	120 %
Schweißdraht, Güteketten, Versatzdrahtgewebe, Riemenverbinder und -haken	150 %
Seildraht	160 %
Draht für den Bedarf der Schaumweinindustrie	200 %

306. Abgabe der T. Z. F. 3 für schwere Panzer-Späh-Wagen, Sd. Kfz. 231/232.

Durch die Umbewaffnung der schweren Panzer-Späh-Wagen, Sd. Kfz. 231/232, fällt das bisher am Fahrzeug befindliche T. Z. F. 3 fort und wird durch das T. Z. F. 6 ersetzt. Nach Durchführung der Umbewaffnung wird das T. Z. F. 6 den Truppenteilen kostenlos zugesandt. Die bei den Truppen befindlichen T. Z. F. 3 sind dann an die Firma Leitz, Wetzlar, unter Bezugnahme auf Auftrag

Wa B 2, Nr. 2/Xb 165/0557/38

zu senden.

O. K. H., 10. 5. 38
— 76f g — Wa B 6 (VIII b).

307. Einheitsbewertung und Grundsteuer; hier: besondere Behandlung von Grundbesitz der Wehrmacht mit Geheimanlagen.

Der Reichsminister der Finanzen
S 3231 A — 21 III

Berlin W 8, 24. März 1938.
Wilhelmplatz 1/2.

Ich habe im Interesse der Geheimhaltung mit dem Oberkommando der Wehrmacht vereinbart, daß die örtlichen Wehrmachtdienststellen Anträge auf Freistellung von der Grundsteuer für Grundbesitz der Wehrmacht, auf dem Befestigungen oder sonstige Geheimanlagen errichtet sind, nicht bei dem zuständigen Finanzamt, sondern bei dem zuständigen Oberfinanzpräsidenten stellen. In dem Antrag sind alle Angaben zu machen, die für die Prüfung der Steuerpflicht erforderlich sind. Neben der Lage, Art und Größe des Steuergegenstands ist also insbesondere auch der geheime Benutzungszweck anzugeben. Ergibt die Prüfung, daß der Steuergegenstand freizustellen ist, so weist der Oberfinanzpräsident das zuständige Finanzamt ohne Angabe von Gründen entsprechend an. Ich ersuche, bei der Bearbeitung dieser Steuerfälle darauf zu achten, daß der Kreis der Personen, die Kenntnis über die geheim zu haltenden Tatsachen bekommen, so klein wie nur möglich gehalten wird.

Ist ein bisher ganz oder teilweise herangezogener Steuergegenstand infolge Errichtung von Befestigungen und sonstigen Geheimanlagen mit einem geringeren Teil zur Grundsteuer heranzuziehen, so wird die örtliche Wehrmachtdienststelle den Antrag auf Fortschreibung des Einheitswerts nach § 225a AO. nicht bei dem Finanzamt, sondern auch bei dem Oberfinanzpräsidenten stellen. Dieser prüft den Antrag und versieht das zuständige Finanzamt mit den erforderlichen Weisungen.

Entsprechend ist bei allen anderen Anträgen, Eingaben usw., die sich auf derartigen Grundbesitz beziehen, zu verfahren.

Das Oberkommando der Wehrmacht wird seine Dienststellen in diesem Sinn unterrichten.

Im Auftrag
Hedding.

An die Oberfinanzpräsidenten.

Abschrift zur Kenntnis.

Ich bitte, für die Grundsteuer, die für die Zeit bis zum 31. März 1938 erhoben wird, entsprechende Vereinbarungen mit den zuständigen Generalkommandos, Luftkreiskommandos und Marinestationskommandos zu treffen, damit die geheimen Interessen der Landesverteidigung weitestgehend sichergestellt sind.

Im Auftrag
Hedding.

An die Regierungen der Länder — soweit vorgesehen Finanz- und Innenministerium —.

Vorstehendes wird zur künftigen Beachtung bekanntgegeben.

O. K. H., 4. 5. 38
— 60h — V 2 (Üb IVc).

308. Berichtigung der Verschlußsachen-Vorschrift.

(H. Dv. 99, M. Dv. Nr. 9, L. Dv. 99)

Hinter den 2. Absatz der Ziffer 95b füge folgenden Absatz ein:

> Geheimsachen an Verwaltungsbehörden, die mit einer Verschlußsachenanweisung (6 B a) ausgerüstet sind, sind auf äußerem und innerem Umschlag stets mit namentlicher Anschrift der Behördenleiter oder Vertreter im Amt zu versenden, ebenso ist bei Versendung von Geheimsachen an Stellen, die nicht mit einer Verschlußsachenanweisung (6 B b), z. B. Rüstungsindustrie usw., ausgerüstet sind, zu verfahren.

Die Herausgabe eines Deckblattes erfolgt später.

Die H. Dv. 99 ist mit einem entsprechenden Hinweis in Bleistift zu versehen.

O. K. W., 7. 5. 38
— 11580/38 — Abw (III b).

309. Friedensstärkenachweisungen (H).

Ziffer 3 der Vorbemerkungen zum Teil B der Friedensstärkenachweisungen des Heeres wird mit Wirkung vom 1. 10. 1938 durch nachstehende Fassung ersetzt:

3. Aufwartedienst.

(1) Der Aufwartedienst für Offiziere und Wehrmachtbeamte im Offizierrang ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

(2) Für den Aufwartedienst im Offizierheim ist bei jedem Bataillon (Abteilung) und bei jedem Reiterregiment ein Feldwebel (Wachtmeister) und ein Gefreiter vorgesehen. Sie sind mit z. b. V. bezeichnet.

Von den Feldwebelplanstellen dürfen besetzt werden:

a) eine Stelle im allgemeinen bei jedem Offizierheim, jedoch

b) zwei Stellen bei einem Offizierheim, auf das mindestens 3 Bataillone (Abteilungen) angewiesen sind und das von diesen gemeinsam bewirtschaftet wird,

c) die übrigen Stellen mit Gefreiten z. b. V.

Zu b: Die Genehmigung zur Besetzung von zwei Feldwebelplanstellen für ein Offizierheim erteilt die nächste vorgesetzte Dienststelle des die Dienstaufsicht über das Offizierheim führenden Kommandeurs. Diese vorgesetzte Dienststelle bestimmt auch die Truppenteile, die die beiden Feldwebel für das Offizierheim zu stellen haben. Weitere Ausnahmen für größere Offizierheime unterliegen der Genehmigung des Oberkommandos des Heeres (Ag E/H).

Die F. St. N. (H) sind mit einem Hinweis auf diese Verfügung zu versehen. Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

O. K. H., 14. 5. 38
— B 12 d — Abt E (IV a).

---

310. Handschriftliche Berichtigung von Aufnahmemaßtafeln für das gebrauchte Rohr der l. F. H. 18, s. F. H. 18 und s. 10 cm K. 18 Teile A, Ausgabe Juli 1937.

1. l. F. H. 18, Seite 11, Zeile 3 von unten:	Ändere das Maß »61,5« in »48«
2. s. F. H. 18, Seite 12, Zeile 10 von oben:	
3. s. 10 cm K. 18, Seite 12, Zeile 3 von unten:	
4. l. F. H. 18, Seite 13, Zeile 5 von oben:	Ändere das Maß »16« in »10«
5. s. F. H. 18, Seite 13, Zeile 9 von unten:	
6. s. 10 cm K. 18, Seite 14, Zeile 9 von oben:	

7. s. F. H. 18, Teil B, Ausgabe Januar 1935 und Juli 1937, Seite 4, lfd. Nr. 18/19, Spalte 6:

Ändere das Maß »153,0 + 0,2« in »153,1 + 0,2«.

O. K. H., 2. 5. 38
— 72/73 f a/g 13 — Wa Prw 4 (V).

---

311. Ausgabe einer neuen Druckvorschrift.

I. **Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet nach besonderem Verteiler:**

H. Dv. 398 K 3 Heft 2 »N. f. D.« — Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis) Kraftfahrgerät (G. Verz. K) Teil 3 Ersatzteile (Nachschubteile für Panzerkampfwagen) Ziff. 21 Heft 2 Pz. Kpfw. I (M. G.) (Sd. Kfz. 101).
Vom 31. 3. 1938.

In der H. Dv. 1 a Seite 123 ist die Vorschrift in den Längsspalten 1 und 2 handschriftlich nachzutragen.

II. **Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:**

D 439 N. f. D. — Vorläufige Vorschrift über Untersuchung und Abnahme von
1. Digl. Bl. P. — 10,5 — (3·3·0,8)
2. Ngl. Bl. P. — 12,5 — (4·4·1)
3. Digl. Bl. P. — 10,5 — (4·4·1,2)
4. Ngl. Bl. P. — 12,5 — (10·10·1,5)
5. Digl. Rg. P. — 10,5 — (1,9·15/4)
6. Ngl. Rg. P. — 11,5 — (2,4·15/4)
7. Ngl. Rg. P. — 12,5 — (3·25/5)
Vom 15. 1. 38.

In die D 1 — Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D) — ist die Vorschrift auf Seite 70 handschriftlich einzutragen, in Spalte 3 ist als Ausgabestelle »Wa Vs« einzusetzen.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

D 439 — Vorläufige Vorschrift über Untersuchung und Abnahme von
Ngl. Bl. P. (4·4·1)
Ngl. Bl. P. (10·10·1,5)
Ngl. Rg. P. (3·25/5)
Ngl. Rg. P. (2,4·15/4)
Digl. Bl. P. — 10,5 — (4·4·1,2)
5. 9. 35.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gem. Vorbemerkung 7 der D 1 zu verwerten.

In der D 1 — Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D) — ist die ausgeschiedene Vorschrift zu streichen und die vollzogene Eintragung und Streichung gem. Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 151 unter lfd. Nr. 182 zu vermerken.

---

312. Ausgabe von Deckblättern.

Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

Deckblätter Nr. 42 bis 54 zur
D 427 (N. f. D.) — »Die Munition des l. J. G. 18«.
Vom 1. 12. 35.

Im Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften D 1 vom 1. 3. 37 ist auf Seite 68 bei D 427 — (N. f. D.) — in Spalte 2 der Titel zu streichen und dafür zu setzen:

Die Munition des l. J. G. 18 und l. Geb. J. G. 18.

Ferner sind in Spalte 4 die Deckblätter Nr. 42 bis 54 einzutragen. Die vollzogene Änderung ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 151 unter lfd. Nr. 172 zu vermerken.

---

313. Berichtigungen der H. Dv. 1a.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

4. Zusammenstellung von angeordneten Berichtigungen der H. Dv. 1a — N. f. D. — vom 1. 6. 35 — Zeitraum vom 1. 10. 37 bis 31. 3. 38 —.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine ordnungsmäßige Ausführung der Berichtigungen nur möglich ist, wenn die Berichtigungen auf Grund der 1., 2. und 3. Zusammenstellung

(H. Dv. vom 1. 11. 36 Nr. 101. 11. 36,
H. Dv. vom 1. 4. 37 Nr. 326. 4. 37 und
H. Dv. vom 1. 10. 37 Nr. 628. 10. 37)

erfolgt sind.

2205. 38. II A